

**Motion Greter Alain und Mit. über einen Planungsbericht über Gebäude ausserhalb der Bauzonen (M 382).****Eröffnet: 27. Januar 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ordnen Nutzungspläne, insbesondere die Zonenpläne der Gemeinden, die zulässige Nutzung des Bodens. Vorab haben diese Pläne Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen zu unterscheiden (Art. 14 Abs. 2 RPG). Dabei gibt das Bundesrecht vor, welches Land in die Bauzonen einbezogen werden darf (Art. 15 RPG). Alles Nichtbauland ist grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuzuweisen, dienen doch die Landwirtschaftszonen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Etwas anderes gilt nur dort, wo erhöhte Schutzanforderungen die Ausscheidung einer Schutzzone verlangen (vgl. Art. 17 RPG) oder besondere Gründe für die Festlegung eines Übrigen Gebietes sprechen (dazu § 56 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Ihrem Zweck und ihren verschiedenen Funktionen entsprechend sollen Landwirtschaftszonen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden (Art. 16 Abs. 1 RPG). Welche Nutzungen im Einzelnen in der Landwirtschaftszone zulässig sind, bestimmt wiederum das Bundesrecht abschliessend. Das gilt sowohl mit Blick auf Bauten und Anlagen, die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform gelten, wie auch für jene Bauten und Anlagen, die an sich mit dem Zweckbestimmung der Landwirtschaftszone nicht (mehr) vereinbar, aber in ihrem Bestand geschützt sind (Art. 16a, 16b, 24 ff. und 37a RPG). Der Vollzug dieser Bestimmungen obliegt den Kantonen (vgl. Art. 25 RPG).

Ob Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden können, bemisst sich also nach den strengen im Raumplanungsgesetz verankerten Kriterien. Dies gilt sowohl für zonenkonforme wie auch für ausnahmsweise (standortgebunden oder bestandesgarantiert) zu bewilligende Bauten und Anlagen. Sie sind auf das objektiv notwendige Mass zu beschränken. Aus übergeordneter raumordnungspolitischer Sicht ist dabei zumindest eine Plafonierung des Gebäudebestandes anzustreben, weshalb Bauten und Anlagen wenn immer möglich innerhalb der Bauzonen zu errichten sind. Denn ein Rückbau von Bauten und Anlagen ausserhalb des Baugebietes ist stets nur im Einzelfall und unter Beachtung der Bestandesgarantie mit den darauf abgestützten Änderungs-, Erweiterungs- und Wiederaufbaumöglichkeiten denkbar. So befinden sich heute im Kanton Luzern, wie die praktisch flächendeckend vorhandenen Geoinformationsdaten zeigen, rund 34% aller Gebäude oder etwa 40'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen. Gemäss Gebäude- und Wohnungsregister, das grobe Angaben zum Anteil der bewohnten Gebäude erlaubt, sind rund ¼ davon bewohnt. Differenziertere Angaben zur Gebäudenutzung, namentlich zur landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Verwendung, sind heute nicht möglich. Die Erhebung entsprechender Daten wäre allerdings mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, weshalb davon abzusehen ist, zumal dank der laufenden Registerharmonisierung in Zukunft mit ergänzenden Informationen in diese Richtung gerechnet werden darf.

Soweit die bundesrechtliche Ordnung zum Bauen ausserhalb der Bauzonen den Kantonen Regelungs- und Handlungsspielraum einräumt, hat der Kanton Luzern davon Gebrauch ge-

macht. So regelt er in § 6 der Planungs- und Bauverordnung das für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16a Abs. 3 erforderliche Planungsverfahren und in § 181 Abs. 1c und 1d PBG die durch das kantonale Recht vorzusehenden Ausnahmemöglichkeiten für Bauten in Streusiedlungsgebieten und für landschaftsprägende Bauten. Im Weiteren setzt er die in der Motion erwähnte regionale Differenzierung der Landwirtschaftszone im neuen kantonalen Richtplan um, der im Entwurf bis Ende Juli 2009 öffentlich auflag. Gemäss der darin enthaltenen Koordinationsaufgabe L6-3, Nutzungen in der Landwirtschaftszone, soll eine vermehrte Öffnung der Landwirtschaftszone für bodenunabhängige Betriebsformen wie Erzeugung erneuerbarer Energie (Art. 16a Abs. 1^{bis} RPG, Art. 34a der Raumplanungsverordnung [RPV]), Agrotourismus sowie pädagogische und sozialtherapeutische Angebote (Art. 24b RPG, Art. 40 RPV) mit den damit verbundenen zusätzlichen Umnutzungsmöglichkeiten vorab in jenen Teilgebieten des Kantons möglich sein, die aufgrund ihrer topografischen und klimatischen Voraussetzungen ein geringeres Entwicklungspotenzial für eine wettbewerbsfähige bodenabhängige Nahrungsmittelproduktion aufweisen.

Im Ergebnis zeigt sich somit, dass ein Planungsbericht zum Gebäudebestand und zu den Gebäudenutzungen ausserhalb der Bauzonen und zur Strategie über den Umgang mit diesen Gebäuden aufgrund der weit greifenden bundesrechtlichen Vorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, der mit dem neuen kantonalen Richtplan vorgesehenen Massnahmen zur Lenkung der Bauten und Nutzungen in der Landwirtschaftszone und des im Richtplan festgelegten Monitorings und Controllings (vgl. Kapitel A5 des Richtplanentwurfs) zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen führen würde. Die mit den in der Motion angestrebten Grundlagen sowie die mit der Strategie verfolgten Rahmenbedingungen und Entscheidungsgrundlagen sind in den erwähnten Richtplänen und den Rechtsgrundlagen bereits vorhanden. Wir werden überdies im Rahmen des periodischen Richtplancontrollings Ihren Rat über den Stand der Entwicklung und allenfalls erforderlichen Massnahmen informieren. Ein weiterer eigener Planungsbericht ist deshalb weder nötig noch sinnvoll.

Die Motion ist aus diesen Gründen im Sinne unserer Ausführungen abzulehnen.

Luzern, 25. August 2009 / RRB-Nr. 966